

Satzung über Ehrungen durch den Kreis Düren vom 24.06.1996

Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW Nr. 55 vom 02.09.1994, Seite 647), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW Nr. 15 vom 29.03.1996, Seite 133) in seiner Sitzung vom 18.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrungen

- (1) Der Kreis Düren ehrt Verdienste von Kreistagsabgeordneten, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Kreis Düren erworben haben, durch Verleihung
- eines Zinnwappentellers
 - der Ehrennadel in Silber
 - der Ehrennadel in Gold
 - des Ehrenringes des Kreises.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Ehrenzeichen kann auf Wunsch eine gleichwertige Ehrengabe vergeben werden.

§ 2 Ehrenzeichen

- (1) Der Zinnwappenteller sowie die Ehrennadeln zeigen das stilisierte Kreiswappen des Kreises Düren.
- (2) Der Ehrenring ist aus Gold und trägt das Wappen des Kreises Düren.

§ 3 Verleihungsgrundsätze

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten
- beim Ausscheiden aus dem Kreistag einen Zinnwappenteller,
 - nach 15jähriger Mitgliedschaft im Kreistag die Ehrennadel in Silber,
 - nach 20jähriger Mitgliedschaft im Kreistag die Ehrennadel in Gold,
 - nach 25jähriger Mitgliedschaft im Kreistag den Ehrenring des Kreises.

Bei längerer Zugehörigkeit zum Kreistag (35jährig, 40jährig usw.) entscheidet der Kreistag gemäß § 4 im Einzelfall über die Auszeichnung der Persönlichkeit mit einem angemessenen Ehrengeschenk.

- (2) Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Kreis Düren erworben haben, kann im Einzelfall ein Ehrenzeichen der in Abs. 1 erwähnten Art verliehen werden.

§ 4 Verfahren

- (1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreistagsabgeordneten in nichtöffentlicher Sitzung. Vorschläge hierzu können an den Landrat oder seine Stellvertreter gerichtet werden.

- (2) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die der Landrat unterzeichnet. In der Urkunde sind die Verdienste der/des Ausgezeichneten, die für die Verleihung ausschlaggebend waren, zu würdigen.

§ 5 Tragen der Ehrenzeichen

Das Recht zum Tragen der Ehrennadeln und des Ehrenringes steht nur der/dem Ausgezeichneten persönlich zu.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend mit der Konstituierung des derzeitigen Kreistages in Kraft.